



„Lernförderung (Nachhilfe)“

1. Wer hat Anspruch?

Schülerinnen und Schüler, die

- anspruchsberechtigt nach dem SGB II sind und
- wenn die Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, d. h.
 - das Erreichen der wesentlichen Lernziele (Versetzung oder Erreichen ausreichendes Leistungsniveau) gefährdet ist und dies bei Erteilung von Lernförderung abgewendet werden kann und
 - der Leistungsrückstand nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen ist und
 - geeignete kostenfreie schulische Angebote zur Lernförderung nicht bestehen.

2. Wo ist der Antrag zu stellen? Welche Unterlagen sind erforderlich?

Antragsformulare sind im Jobcenter erhältlich oder können im Internet unter www.neuburg-schrobenhausen.de auf der Seite des Landratsamtes abgerufen werden.

Der Antrag kann persönlich im Landratsamt abgegeben werden oder ist zu senden an das:
Jobcenter Neuburg-Schrobenhausen
Längenmühlweg 24
86633 Neuburg

Dem Antrag ist die Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung beizufügen (Formular für die Bescheinigung wird mit dem Antragsformular ausgegeben) oder das aktuelle Zwischenzeugnis (falls bereits vorhanden).
Außerdem sollten wenn möglich Kostenvoranschläge von zwei Anbietern beigelegt werden.

3. In welcher Höhe wird die Leistung gewährt?

Der Bedarf an Lernförderung wird vom Jobcenter auf der Grundlage der Bescheinigung der Schule oder individuell durch den Sachbearbeiter festgestellt.

4. Wie wird die Leistung gewährt?

Über die Gewährung der Leistung wird vom Jobcenter Neuburg-Schrobenhausen ein Bescheid an den Antragsteller erteilt.

Den Bescheid legt der Antragsteller beim Anbieter der Lernförderung vor.

Der Anbieter sendet die Rechnung an das Jobcenter. Der Betrag wird dann direkt an den Anbieter überwiesen.